

Orientierungshilfe der BAGLJÄ „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“



Tim Reckmann | Pixelo.de

Impulsvortrag zur Digitalen pfv-Dialogveranstaltung am 19.11.2021:
„Verantwortung der Träger im System der Kinder- und Jugendhilfe“

Ausgangssituation

– Die Orientierungshilfe der BAGJLÄ –

- **Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter“ (BAGLJÄ):**
 - ... ist ein Zusammenschluss der überörtlichen Träger mit Landesjugendamtsaufgaben und trägt zur fachlichen Standardsicherung bei.
 - ... vertritt die Perspektive der Erlaubnis erteilenden Behörden mit „Sonderaufsicht“ (§§ 45 ff).
 - ... erarbeitet
 - (1) gemeinsame Verfahrensweisen und Grundsätze für die Jugendhilfe in Bund, Ländern und Kommunen.
 - (2) Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen im Bereich der Jugendhilfe.
 - (3) Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Ausgestaltung der Jugendhilfepraxis und zur bundeseinheitlichen Anwendung des SGB VIII.
- **Die Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“:**
 - ... wurde mit wissenschaftlicher Unterstützung erarbeitet und auf der 129. Arbeitstagung der BAGLJÄ (11.11.20 – 13.11.20) beschlossen.
 - ... dient der Unterstützung von Kita-Trägern (z.B. im Hinblick auf ihre zentrale Rolle und Aufgaben, Kindeswohlsicherung, Qualitätsverantwortung und Qualitätsmanagement, Dienst- und Fachaufsicht, Trägerkompetenz bzw. „Trägerzuverlässigkeit“).

Kita-Träger (1)

– Merkmale und Aufgaben –

- **Die Trägerlandschaft in der Kindertagesbetreuung ist sehr vielfältig:**
 - Die Träger unterscheiden sich in zahlreichen Merkmalen (z. B. Organisationsform, Größe, Ziele, Strukturen und Arbeitsteilungen zwischen Träger und Einrichtung).
 - Neben den etablierten Trägern (z. B. Wohlfahrtsverbände, Kommunen) sind zahlreiche sog. „Neue“ Träger entstanden (z. B. Initiativen, Sozialunternehmen, Privatpersonen).
- **Verantwortungs- bzw. Aufgabenbereiche:**
 - Personalführung und Betriebsorganisation
 - Erfüllung der Vorgaben zur Betriebsführung und zu den Rahmenbedingungen
 - (Weiter-)Entwickeln und Kommunizieren der pädagogischen Konzeption der Einrichtung(en)
 - Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Einrichtung(en)
 - Gewährleistung der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Institutionen
 - *Neu:* Aktenführung und Dokumentation von Arbeitsabläufen

Kita-Träger (2)

– Verantwortung und Pflichten –

- In der Praxis ist die Verantwortung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben (je nach Träger) zum Teil auf verschiedene Stellen verteilt:



- Darüber hinaus obliegen dem Träger verschiedene gesetzliche Pflichten:
 - Schaffung und Erhalt der Voraussetzungen für die Betriebserlaubniserteilung
 - Mitwirkungspflichten
 - Meldepflichten

Kita-Träger (3)

– Pflichten im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens –

- **Voraussetzungen für die Erteilung (und die Aufrechterhaltung) der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII:**
 - (Pädagogische) Einrichtungs-Konzeptionen,
 - Sicherstellung des Kinderschutzes
 - Räumliche Voraussetzungen, personelle Voraussetzungen
 - Gewährleistung der fachlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages
 - Gewährleistung der wirtschaftlichen Voraussetzungen
 - Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität
 - Sicherstellung geeigneter Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde
 - Gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie Gesundheitsförderung der Kinder
 - Erziehungspartnerschaft und Vernetzung

Kita-Träger (4)

– Mitwirkungspflichten und Meldepflichten –

- **Mitwirkungspflichten (§ 46 SGB VIII):**
 - bei der „Örtlichen Prüfung“ gem. § 46 SGB VIII
 - bei der Prüfung von Unterlagen (Dienstpläne, Führungszeugnisse...)
 - bei der Beseitigung von Mängeln
- **Meldepflichten (§ 47 SGB VIII):**
 - Betriebsaufnahme
 - Änderungen zu geforderten Angaben,
 - Änderungen Trägerstruktur, Vertretungsbefugnisse
 - Änderungen in der pädagogischen Konzeption
 - Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

Kita-Träger (5)

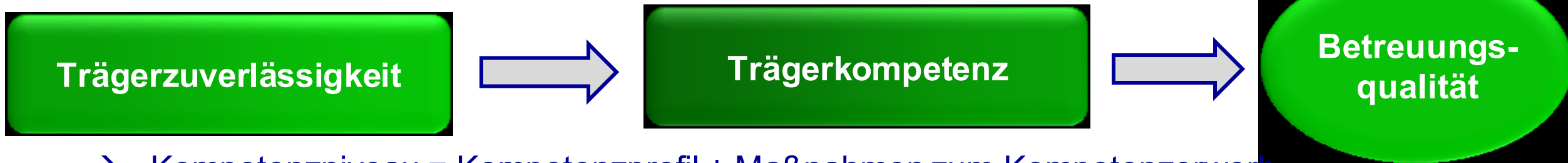
– Zuverlässigkeitskriterien –

- **Die Zuverlässigkeit des Trägers ist bereits ein „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ des § 45 SGB VIII:**
 - In der Rechtsprechung wird diese Zuverlässigkeit bereits verlangt; fehlende Zuverlässigkeit kann zum Entzug der Betriebserlaubnis führen.
 - Trägerverantwortung heißt, aktiv an der Gewährleistung des Kindeswohls mitzuarbeiten; etwaige Gefährdungslagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - Der Träger soll die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen und bereit sein, Beanstandungen der zuständigen Behörde Rechnung zu tragen ...Es lässt auf fehlende Eignung schließen, wenn Forderungen zur Mängelbeseitigung offenkundig nicht mit dem notwendigen Ernst begegnet wird.
- **NEU: (Stand_KJSG_7.5.2021): Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn**
 - ... der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
 - ... die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.

Kita-Träger (6)

– Zuverlässigkeitskriterien –

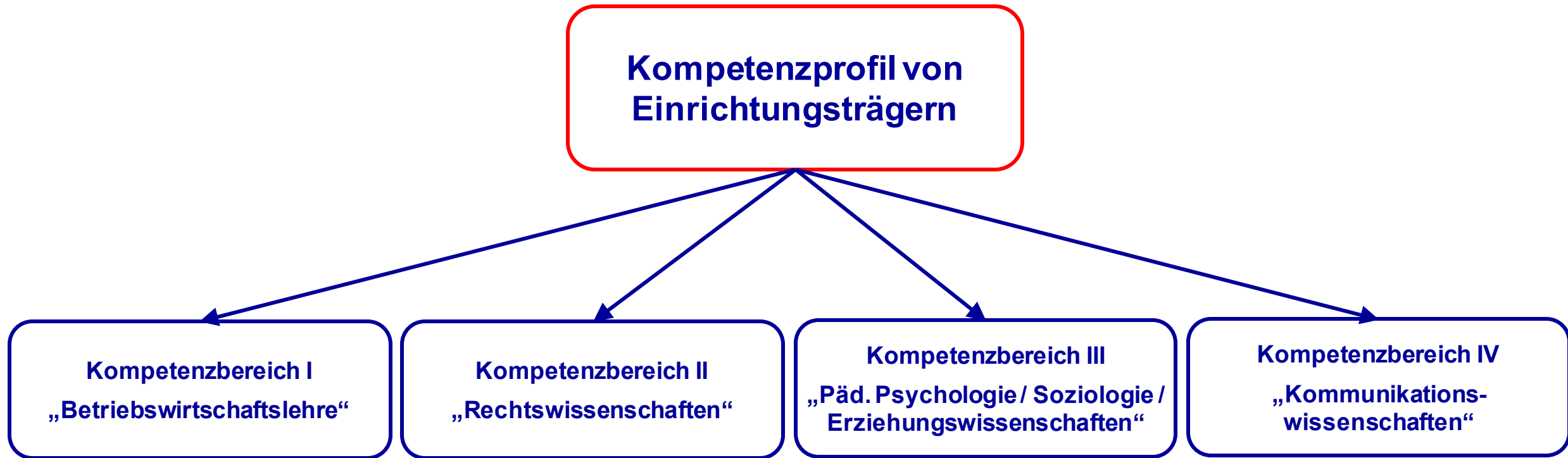
- **NEU:** Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er
 - ... in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
 - ... Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
 - ... wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- **Trägerzuverlässigkeit als persönliches Merkmal der (Leitungs-)Kräfte:**
 - Eine Person, die für den Träger Aufgaben für die Kindertageseinrichtung verantwortlich wahrnimmt, muss auch zuverlässig im Rechtssinne sein, sie ist von zentraler Bedeutung für die Qualität und für das Wohl der Kinder.



→ Kompetenzniveau = Kompetenzprofil + Maßnahmen zum Kompetenzerwerb

Das Kompetenzprofil der BAGLJÄ (1)

– 4 Kompetenzbereiche –



- **Fort- und Weiterbildungsträger gestalten einen Kompetenzrahmen mit Kompetenzbereichen, Kompetenzen, Mindestausbildungsinhalten und einem Ausbildungsplan aus:**
 - Zum Beispiel in einem Modellprojekt von IFK an der Uni Potsdam, SFBB und MBSJ

Vgl. Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Seite 22

Das Kompetenzprofil der BAGLJÄ (2)

– Ein Beispiel –

Kompetenzbereich „Betriebswirtschaftslehre“

Kompetenzen:

a) Finanzmanagement

b) Personalmanagement

c) Betriebsorganisation

d) Qualitätsmanagement

Beispielausbildungsinhalte:

Buchführung, Wirtschaftlichkeit i. S. v. § 45 SGB VIII

Personalplanung und -akquise, Tätigkeitsprofile

Angebotsplanung, Prozessentwicklung

Instrumente zur Qualitätsfeststellung und zur
Qualitätsförderung, z.B. Beschwerdemanagement

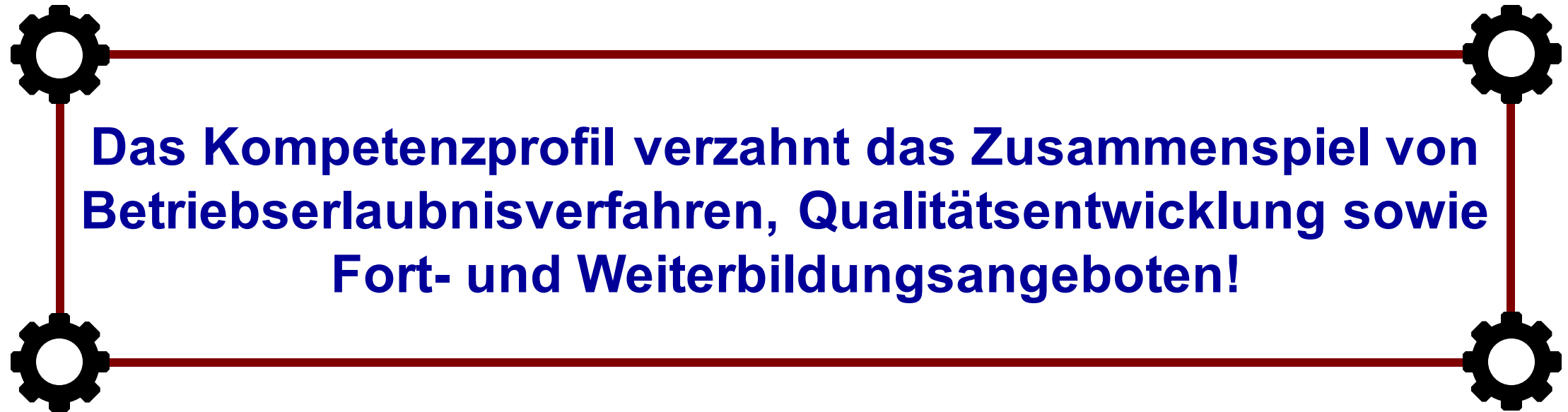
Zusammenfassung (1)

– Betriebserlaubnisverfahren, Qualitätsentwicklung und Trägerkompetenz-Vermittlung –

- **Erlaubnisverfahren im Rahmen Sonder-Aufsicht gem. §§ 45 ff.:**
 - Die Erlaubnisbehörden prüfen die Einrichtungsträger auf die Zuverlässigkeit ihrer Verantwortungsübernahme und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- **Qualitätsfeststellung und Qualitätsförderung beim Träger und in den Einrichtungen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe:**
 - Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Unterstützungssysteme der Länder qualifizieren Träger entsprechend der an sie gestellten Anforderungen.
- **Fachkräftequalifizierung und Vermittlung von Trägerkompetenz mit Unterstützung von Weiterbildungsträgern:**
 - Anerkannte Weiterbildungsträger vermitteln anhand eines Kompetenzprofils und eines Weiterbildungscurriculums theoretisch begründete und praktisch nützliche Bildungsinhalte zum Erwerb von „Trägerkompetenz“.

Zusammenfassung (2)

– Betriebserlaubnisverfahren, Qualitätsentwicklung und Trägerkompetenz-Vermittlung –



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit 😊

Ausblick (Arbeit der AG der BAGLJÄ)

Erarbeitung eines Empfehlungspapiers zu Konzeptionen

Anforderungen an eine (pädagogische) Konzeption **NEU**

§ 45 (2)...“Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder...in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ...2. Die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind **und durch den Träger gewährleistet werden....“**

Gewährleistung von:

- Verfahren zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung
- **der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung**
- Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb
-

Auskünfte über:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- **ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung**